

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU
und DIE LINKE**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (Drs. 18/1307) wird wie folgt geändert:

Im neu zu fassenden § 11 werden in Satz zwei nach dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „und umfassend“ eingefügt.

Begründung

Die staatliche Deputation für Bildung hatte sich in ihrer Sitzung am 12. März 2014 darauf verständigt, das Informationsrecht der Erziehungsberechtigten vor der Durchführung der Sexualerziehung stärker als im bisherigen Entwurf zu betonen. Dem trägt der folgende Textvorschlag nunmehr Rechnung.

Der Auftrag der Schule zur Bildung und Erziehung ist dem Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Grundgesetz (GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichgeordnet. In seiner Entscheidung vom 21. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1358/2009, führt es dazu weiter aus: „Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen (vergleiche BVerfGE 34, 165 <182>; 47, 46 <71>), dabei muss er aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen (vergleiche Beschluss der Zweiten Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, juris). Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben; er darf sich auch nicht durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft von sich aus gefährden (vergleiche BVerfGE 93, 1 <16 f.>; 108, 282 <300>). Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schülerinnen und Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt (vergleiche BVerfGK 1, 141 <144>).“ Diesem Gedanken ist der Gesetzentwurf verpflichtet. Mit der Verabschiedung verbindet die Bürgerschaft (Landtag) die Erwartung, dass die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ihre untergesetzlichen Bestimmungen, Leitlinien und ähnliches ebenfalls an diese Leitgedanken anpasst.

Rolf Vogelsang, Mustafa Güngör,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE